



---

## Ausschuss-Drucksache: 20(24)121

Datum: 29.03.2023

---

**Titel:** Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Liebe Kolleg\*innen,

anliegend übersende ich die heute vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften zur Kenntnis.

Folgende Änderungsvorschläge sollen in die laufenden parlamentarischen Beratungen zur BauGB-Digitalisierungsnovelle einfließen:

Aufgrund der anhaltenden Herausforderungen bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen im Sommer 2021 soll eine Wiederaufbauklausel in das Baugesetzbuch eingefügt werden. Bereits unmittelbar nach der Katastrophe ist im September 2021 der jetzige § 246c BauGB beschlossen worden. Er sah zur sofortigen Bewältigung der Hochwasserkatastrophe vor, dass in den betroffenen Gemeinden bestimmte mobile bauliche Anlagen und Einrichtungen vorübergehend errichtet werden konnten, ohne dass dabei die Vorgaben des Bauplanungsrechts eingehalten werden mussten. Diese Vorschrift war bis Ende 2022 befristet und ist inzwischen ausgelaufen.

Bei der nunmehr vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Anschlussregelung. Aus den Erfahrungen im Ahrtal wurde u.a. der Rückschluss gezogen, dass es in solchen Katastrophenfällen für eine schnelle Versorgung u.a. mit Wohnraum einer dauerhaft anwendbaren Wiederaufbauklausel bedarf.

In der Formulierungshilfe werden zudem weitere Anliegen aufgegriffen, die einer dringlichen Änderung des Baugesetzbuchs bedürfen.

Dazu gehört der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien, der künftig ausdrücklich als Allgemeinwohlgrund zur Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans im Gesetz aufgeführt sein soll. Die Formulierungshilfe enthält ferner Vorschläge für die weitere Erleichterungen für die Zulässigkeit von Erneuerbare-Energien-Vorhaben im Baugesetzbuch sowie in der Baunutzungsverordnung. Zum einen soll eine neue Außenbereichsprivilegierung zugunsten bestimmter Agri-Photovoltaik-Anlagen im räumlichen Zusammenhang zu land- und forstwirtschaftlichen sowie Gartenbaubetrieben eingeführt werden, zum anderen die Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie vor allem in Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebieten erleichtert werden. Diese Regelungen ergänzen die im Januar 2023 in Kraft getretene Baugesetzbuchnovelle, die u.a. ermöglicht, Tagebaufolgeflächen für

---

Windenergie- und Photovoltaikanlagen schnell und unkompliziert zu erschließen und den Erneuerbaren-Ausbau entlang von Verkehrswegen voranzutreiben.

Ebenfalls dringlich ist eine Verlängerung der Sonderregelungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den Kommunen (§ 246 Absätze 8 bis 17 BauGB) im Rahmen dieser Formulierungshilfe. Die Sonderregelungen sollen bis zum 31.12.2027 angewendet werden können. Die Unterbringung von Geflüchteten stellt die Kommunen vor immense Herausforderungen. Die Zahl der in Deutschland Schutzsuchenden ist durch den Angriff Russlands auf die Ukraine nochmals stark gestiegen. Darauf hatte der Gesetzgeber bereits im Frühjahr 2022 reagiert und auch die 2015 erlassene umfassende Sonderregelung des § 246 Abs. 14 BauGB für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Flüchtlingsunterunterkünften bis Ende 2024 reaktiviert. Um die Gemeinden zu entlasten, soll die Errichtung der Unterkünfte für einen längeren Zeitraum ohne entsprechende Bauleitplanung möglich sein.

Viele Grüße  
Joan Mirbach

---

Leiterin LI2 - Kabinett und Parlament  
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Krausenstr. 17-18  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 18681 16266

E-Mail: [joan.mirbach@bmwsb.bund.de](mailto:joan.mirbach@bmwsb.bund.de)  
Internet: [www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de)

Folgen Sie dem BMWSB auf Twitter:  
[www.twitter.com/BMWSB\\_Bund](https://www.twitter.com/BMWSB_Bund)

---

---

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Gesetzentwurf der Bundesregierung</b>                                                                                                                                                                                          |
| <b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>                                                                                                                                                                                                 | <b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>                                                                                                     |
| Vom ...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Vom ...                                                                                                                                                                                                                           |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:                                                                                                                                                                                                                                                                            | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:                                                                                                                                                                                |
| <b>Artikel 1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Artikel 1</b>                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Änderung des Baugesetzbuchs</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Änderung des Baugesetzbuchs</b>                                                                                                                                                                                                |
| Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch ... <i>[einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227]</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch <b>Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert</b>                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>a) Nach der Angabe zu § 245e wird folgende Angabe eingefügt:</b>                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | „§ 245f Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“.                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>b) Die Angabe zu § 246c wird wie folgt gefasst:</b>                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | „§ 246c Abweichungen vom Baugesetzbuch für den Wiederaufbau im Katastrophenfall; Verordnungsermächtigung“.                                                                                                                        |
| <b>1. § 3 wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>2. § 3 wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                            |
| a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                                                                                           | a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                               |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>„(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</p> | <p>„(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch <b>öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch</b> eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</p> |
| <p>1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>1. u n v e r ä n d e r t</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>2. u n v e r ä n d e r t</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>3. u n v e r ä n d e r t</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 4. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen <i>und gemeinsam mit den</i> nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“</p> | <p>Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; <b>die</b> nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen <b>und der Inhalt der Bekanntmachung sind</b> über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. <b>Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.</b> Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“</p> |
| b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | b) u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| aa) Die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| bb) Das Wort „Auslegungsfrist“ wird durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>3.</b> § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>„(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. <i>Hierzu teilt sie ihnen die Internetseite oder Internetadresse mit, unter der die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 eingesehen werden können</i>; die Mitteilung <i>soll</i> elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“</p> | <p>„(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. <b>Die Bereitstellung</b> der Unterlagen <b>sowie</b> die Mitteilung <b>hierüber sollen</b> elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.“</p> |
| 3. § 4a wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| a) In Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Beschlüsse des 24. Ausschusses |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <p>„(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans erneut zu veröffentlichen, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.“</p> |                                |
| c) Absatz 4 wird aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                |
| d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                |
| e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                |
| 4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5. u n v e r ä n d e r t       |
| 5. § 13 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 6. u n v e r ä n d e r t       |

| Entwurf                                                                                                                                                                           | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Auslegung“ durch die Wörter „Veröffentlichung im Internet“ ersetzt.                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| b) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Beginn der öffentlichen Auslegung“ durch die Wörter „nach Beginn der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt. | 7. unverändert                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                   | 8. § 31 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                   | „1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder“. |
| 7. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.                                                              | 9. unverändert                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                   | 10. § 35 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                   | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                   | aa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                   | bb) In Nummer 8 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ wird angefügt.                                                                                                                                                     |

| Entwurf                                                                                           | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                   | <b>cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:</b>                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                   | <p><b>„9. der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:</b></p> |
|                                                                                                   | <p><b>a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,</b></p>                                                                                                         |
|                                                                                                   | <p><b>b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und</b></p>                                                                                                                         |
|                                                                                                   | <p><b>c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.“</b></p>                                                                                                                                         |
|                                                                                                   | <p><b>b) In Absatz 5 Satz 2 erster und zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und 8 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und 9“ ersetzt.</b></p>                  |
| <p><b>8. § 108 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</b></p>                                    | <p><b>11. unverändert</b></p>                                                                                                                                                                                                   |
| <p>„Das Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde kann bereits eingeleitet werden, wenn</p>     |                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>1. der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 im Internet veröffentlicht worden ist,</p> |                                                                                                                                                                                                                                 |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. die Veröffentlichungsfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 1 abgelaufen ist und                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3. mit den Beteiligten die Verhandlungen nach § 87 Absatz 2 geführt und die von ihnen gegen den Entwurf des Bebauungsplans fristgemäß vorgebrachten Anregungen erörtert worden sind. Die Gemeinde kann in demselben Termin die Verhandlungen nach § 87 Absatz 2 führen und die Anregungen erörtern.“     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 9. In § 139 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 4 und 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.                                                                                                                                        | <b>12. unverändert</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 10. In § 205 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.                                                                                                                                                                         | <b>13. In § 205 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 8“ ersetzt.</b>                                                                                                                                                                        |
| 11. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                              | <b>14. § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                                                                             |
| a) Die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2“ werden durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                   | a) <b>unverändert</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| b) In Buchstabe d wird das Wort „ausgelegt“ durch die Wörter „im Internet veröffentlicht“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                       | b) <b>unverändert</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                                                                   | c) <b>Buchstabe e wird wie folgt gefasst:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| „e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung <i>nicht gemeinsam mit den</i> nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurde,“. | „e) bei Anwendung des § 3 Absatz 2 Satz 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung <b>und die</b> nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen <b>nicht</b> über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht <b>wurden,</b> “. |
| 12. § 245e wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>15. unverändert</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Beschlüsse des 24. Ausschusses                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ gestrichen.                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                         |
| bb) In Satz 5 wird das Wort „dargestellt“ durch das Wort „ausgewiesen“ und das Wort „Darstellung“ durch das Wort „Ausweisung“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |
| cc) In Satz 6 wird das Wort „dargestellte“ durch das Wort „ausgewiesene“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                         |
| dd) In Satz 7 wird das Wort „dargestellten“ durch das Wort „ausgewiesenen“ und das Wort „dargestellt“ durch das Wort „ausgewiesen“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                               |                                                         |
| b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                         |
| aa) Die Wörter „an der Stelle“ werden durch die Wörter „für den Standort“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                         |
| bb) Die Wörter „§ 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.                                                                                                                                     |                                                         |
| cc) Folgender Satz wird angefügt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                         |
| „In Fällen des § 4a Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes kann ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des Satzes 1 vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt.“ |                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>16. Nach § 245e wird folgender § 245f eingefügt:</b> |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | „§ 245f                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|         | <b>Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>                                                                                                                               |
|         | <b>Abweichend von § 233 Absatz 1 ist § 6 Absatz 4 in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Genehmigungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1] eingegangen ist.“</b> |
|         | <b>17. § 246 wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                                                                           |
|         | <b>a) In Absatz 8, 9, 10 Satz 1 und 11 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.</b>                                                                                                                                         |
|         | <b>b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                                                                        |
|         | <b>aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.</b>                                                                                                                                                                              |
|         | <b>bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.</b>                                                                                                                                                                |
|         | <b>c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                                                                        |
|         | <b>aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.</b>                                                                                                                                                                              |
|         | <b>bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.</b>                                                                                                                                                                |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | d) In Absatz 14 Satz 1 und Satz 9 sowie in Absatz 15 bis 17 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|         | 18. § 246c wird wie folgt gefasst:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|         | „§ 246c                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|         | Abweichungen vom Baugesetzbuch für den Wiederaufbau im Katastrophenfall; Verordnungsermächtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|         | (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Wiederaufbaugebiete zu bestimmen. Ein Wiederaufbaugebiet ist ein Gebiet, in dem ein Katastrophenfall zu einer so erheblichen Schädigung oder unmittelbaren Gefährdung der Bausubstanz nicht nur einzelner baulicher Anlagen geführt hat, dass zum Zwecke der Katastrophenbewältigung eine oder mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder von den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften erforderlich sind. |
|         | (2) In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | <p>1. zugunsten eines Vorhabens im Wiederaufbaubereich oder in einer benachbarten Gemeinde, das die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung zum Inhalt hat, vorübergehend von den §§ 29 bis 35 abgewichen werden kann, wenn diese oder vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen bei Anwendung der genannten Vorschriften im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden könnten; ergänzend sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 zu beachten;</p> |
|         | <p>2. durch die Katastrophe zerstörte oder beschädigte Gebäude oder Gebäudeteile im Einvernehmen mit der für die jeweilige Katastrophenvorsorge zuständigen Behörde</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|         | <p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|         | <p>b) wenn dies unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|         | <p>abweichend von den §§ 29 bis 35 wiederaufgebaut oder instand gesetzt werden können, um so zukünftige Schädigungen durch Katastrophenfälle zu vermeiden oder zu mindern;</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | <p>3. bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen zur Neuausweisung oder Umplanung von Baugebieten in einer Gemeinde mit einem Wiederaufbaubereich oder in einer benachbarten Gemeinde Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 1a Absatz 3 als ausgeglichen gelten, wenn im Wiederaufbaubereich Flächen im Umfang der neu ausgewiesenen zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung entsiegelt werden und die Durchführung der Entsiegelung in geeigneter Weise sichergestellt ist;</p>                                                                                                                                                                                |
|         | <p>4. für Bebauungspläne im Sinne der Nummer 3 das beschleunigte Verfahren mit einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genutzt werden kann, wenn in dem Plan auch bei entsprechender Anwendung des § 13a Absatz 1 Satz 3 eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 70 000 Quadratmetern festgesetzt wird und das beschleunigte Verfahren nicht gemäß § 13a Absatz 1 Satz 4 und 5 ausgeschlossen ist; die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 sind entgegen § 13 Absatz 3 jedoch beizufügen; bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die Entsiegelung nach Nummer 3 ausgeglichen werden; und</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | <p>5. eine Ersatzzahlung entsprechend § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes geleistet werden kann, wenn ein Ausgleich nach § 1a Absatz 3 wegen der Erfordernisse der Katastrophenbewältigung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist; dies gilt nur, soweit nicht von den Regelungen in Nummer 3 und 4 Gebrauch gemacht wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                |
|         | <p>(3) Bei dem Erlass der Rechtsverordnung sind relevante Umweltinformationen sowie Erkenntnisse und Maßnahmen zum Katastrophenschutz und zur Katastrophenvorsorge zu berücksichtigen, soweit sie bei dem für die Erarbeitung der Verordnung zuständigen Landesressort vorliegen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben außerhalb dieses Gesetzbuchs, insbesondere die baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete in § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorschriften des Bauordnungsrechts der Länder, bleiben unberührt.</p> |
|         | <p>(4) Wird ein Vorhaben nach Absatz 2 Nummer 1 abweichend von den §§ 29 bis 35 zugelassen, ist die Geltungsdauer der Genehmigung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Genehmigung kann innerhalb der Geltungsdauer der Rechtsverordnung für höchstens fünf Jahre neu erteilt werden. § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Bei Vorhaben im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend.</p>                                                                                         |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | <p>(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 abweichend von den §§ 29 bis 35 zugelassen, ist § 36 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen nur dann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 ergebenden Gründen versagt werden kann, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt würde. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|         | <p>(6) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls erstmals in Kraft gesetzt werden. Ihre Geltungsdauer ist auf höchstens ein Jahr nach dem Kabinettsbeschluss zu befristen; sie kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden. Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach Absatz 2 Nummer 3 bis 5 können nach Außerkrafttreten der Verordnung unter Anwendung der Sonderregelungen abgeschlossen werden, wenn die Planunterlagen während der Geltungsdauer der Verordnung gemäß § 3 Absatz 2 im Internet veröffentlicht wurden. Satz 1 findet bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages des Folgejahres, der dem Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 entspricht] keine Anwendung.</p> |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                            | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                    | <p>(7) In den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde im Gebiet der von der Katastrophe betroffenen Gemeinde sowie in benachbarten Gemeinden bei der Zulassung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen von den §§ 29 bis 35 vorübergehend abweichen, wenn eine Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 nicht ergangen ist. Die Absätze 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.“</p> |
| 13. § 249 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                 | <b>19. unverändert</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| aa) Die Wörter „vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)“ werden gestrichen.                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| bb) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| b) In Absatz 7 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ durch die Wörter „Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz“ ersetzt. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                    | <b>20. § 249a wird wie folgt geändert:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                    | <p>a) In Absatz 2 werden jeweils nach den Wörtern „§ 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b“ die Wörter „oder Nummer 9“ eingefügt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                    | <p>b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                    | <p>„§ 36 ist entsprechend anzuwenden.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | <b>Artikel 2</b>                                                                                                                                                                                                                                      |
|         | <b>Änderung der Baunutzungsverordnung</b>                                                                                                                                                                                                             |
|         | Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                   |
|         | 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25f folgende Angabe eingefügt:                                                                                                                                                                   |
|         | „§25g Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“.                                                                                                |
|         | 2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 und in § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „Gewerbebetriebe aller Art“ die Wörter „einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie“ eingefügt. |
|         | 3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wind- und Sonnenenergie“ durch die Wörter „Windenergie und solare Strahlungsenergie“ ersetzt.                                                                                                           |
|         | 4. § 14 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                      |
|         | a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:                                                                                                                                                                                          |
|         | „Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.“                                                                                      |
|         | b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:                                                                                                                                                                                                         |

| Entwurf | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | „In Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten gilt Satz 1 auch für sonstige baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“                                                                                                                            |
|         | c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Sonnenenergie“ durch die Wörter „solarer Strahlungsenergie“ ersetzt.                                                                                                                                                       |
|         | 5. Dem § 19 wird der folgende Absatz 5 angefügt:                                                                                                                                                                                                                                      |
|         | „(5) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, darf die zulässige Grundfläche in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden.“ |
|         | 6. Nach § 25f wird der folgende § 25g eingefügt:                                                                                                                                                                                                                                      |
|         | „§ 25g                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|         | Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften                                                                                                                                        |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1] nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1] geltenden Fassung öffentlich ausgelegt oder nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet veröffentlicht worden, so ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.“</p> |
| <b>Artikel 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Artikel 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> | <p>Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch ... [einsetzen: <b>Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetz und weiterer Vorschriften</b>, BT-Drs. 20/4823] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>1. In § 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.</p>                                                                                                                                                                                                                | <p>aa) un verändert</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) In Satz 3 werden die Wörter „der Anlage 1 <i>Spalte 3</i> “ durch die Wörter „der Anlage <i>Spalte 3</i> “ ersetzt.                                                                                                                                                                                 | cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | b) In Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.                                              |
| 2. § 4 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3. § 4 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | aa) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.                                                                                              |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:                                                                                                                                                                                                                                                          | bb) Folgender Satz wird angefügt:                                                                                                                                            |
| „Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geographischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.“                                                                                                                           | u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                        |
| b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                                    | b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | aa) In Satz 3 werden die Wörter „standardisierten Daten geographischer Informationssysteme (GIS-Daten)“ durch das Wort „GIS-Daten“ ersetzt.                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | bb) Satz 5 wird aufgehoben.                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | c) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.                                                                                             |
| 3. In § 2 Nummer 1 Buchstabe b, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 zweiter Halbsatz, § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 und 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt. | 4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie § 7 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt. |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. In Anlage 1 wird die Bezeichnung „Anlage 1“ durch die Bezeichnung „Anlage“ ersetzt.                                                                                                                                                                                                          | 5. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                   |
| 5. Anlage 2 wird aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6. Die Anlage 2 wird aufgehoben.                                                                                                                                                                           |
| <b>Artikel 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Artikel 4</b>                                                                                                                                                                                           |
| <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b>                                                                                                                                                          |
| Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, BT-Drs. 20/4227] geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch <b>Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. § 97 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                | 1. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                   |
| a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1353)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ eingefügt.                                                        |                                                                                                                                                                                                            |
| b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ durch die Wörter „der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz“ ersetzt.                                                                                      |                                                                                                                                                                                                            |
| 2. In § 98 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ durch die Wörter „der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz“ ersetzt.                                                                           | 2. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                   |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Beschlüsse des 24. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Artikel 4</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Artikel 5</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| In § 78 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches“ ersetzt.                                                                                      | In § 78 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 6 des Baugesetzbuches“ ersetzt.                                                                                       |
| <b>Artikel 5</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Artikel 6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Inkrafttreten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Inkrafttreten; Außerkrafttreten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 12 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 15 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (2) § 246c Absatz 6 Satz 4 Baugesetzbuch tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages des Folgejahres, der dem Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 entspricht] außer Kraft.                                                                                                                                                                                                               |

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 245f sowie der Neufassung des § 246c BauGB.

### **Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

In § 3 Absatz 2 BauGB wurden in Reaktion auf die Stellungnahme des Bundesrates drei Änderungen vorgenommen.

In Satz 2 wurde die beispielhafte Aufzählung beibehalten und um die Möglichkeit, leichte Zugangsmöglichkeiten durch öffentlich zugängliche Lesegeräte zur Verfügung zu stellen, ergänzt. Dies soll den rechtssicheren Vollzug der Regelung erleichtern und deutlich machen, dass die Auslegung nicht die einzige Möglichkeit eines anderen leicht zu erreichenden Zugangs ist.

Satz 5 wurde wie vom Bundesrat vorgeschlagen neu gefasst, um die Interpretation zu vermeiden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss. Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates wurde umgestellt, um eine Wiederholung des Regelungsgehalts des Satzes 1 zu vermeiden.

Ebenfalls auf Vorschlag des Bundesrates wurde ein neuer Satz 7 eingefügt, der § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB nach bislang geltender Rechtslage entspricht, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand im Umgang mit Masseneinwendungen zu vermeiden.

### **Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB wurde wie vom Bundesrat vorgeschlagen neu gefasst, um die Interpretation zu vermeiden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss.

### **Zu Nummer 8 (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**

Bei den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans soll geregelt werden, dass das Interesse an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien die Befreiung rechtfertigen kann. Dies soll verdeutlichen, dass die Zulassungsbehörden zugunsten der erneuerbaren Energien im Rahmen der Befreiung Spielräume haben, zu deren Nutzung sie der Gesetzgeber durch die ausdrückliche Erwähnung der erneuerbaren Energien in § 31 Absatz 2 BauGB ermutigt.

Bei der Erteilung der Befreiung zugunsten der erneuerbaren Energien ist auch die gesetzliche Wertung des § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des EEG sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Laut der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift können öffentliche Interessen den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Bei der Erteilung der Befreiung ist zudem zu prüfen, ob eine Berührung der Grundzüge der Planung infolge einer nur befristeten Errichtung bzw. der einfachen Rückbaubarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlage ausgeschlossen werden kann.

**Zu Nummer 10 (§ 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB)**

Es wurde ein zusätzlicher Privilegierungstatbestand für sogenannte Agri-PV-Anlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c EEG 2023 neu eingeführt. Solche Anlagen sind künftig auch ohne die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 Hektar beträgt und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BauGB steht. Es darf nur eine Anlage je Betrieb zugelassen werden. Mit dem Verweis auf § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstaben a bis c des EEG 2023 werden die dort genannten Anforderungen an die Fläche und den technischen Charakter der Anlage in Bezug genommen. Eine besondere Solaranlage im Sinne dieser Vorschrift kann auch aufgrund eines Zuschlags nach dem inhaltsgleichen § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c EEG 2023 oder ohne jegliche EEG-Förderung errichtet werden, solange die genannten Anforderungen erfüllt werden. Neben den im EEG selbst geregelten Vorgaben ist weiterhin die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG Voraussetzung auch für die Privilegierung.

**Zu Nummer 13 (§ 205 Absatz 7 Satz 2 BauGB)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 3 Absatz 2 BauGB (s.o. Nummer 1 Buchstabe a).

**Zu Nummer 14 (§ 214 BauGB)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 3 Absatz 2 BauGB.

**Zu Nummer 16 (§ 245f BauGB)**

Es wurde auf Vorschlag des Bundesrates eine Überleitungsregelung zu § 6 Absatz 4 BauGB ergänzt, um eine weitere Beschleunigung der Genehmigungserteilung bei laufenden Verfahren zu erzielen.

**Zu Nummer 17 (§ 246 BauGB)**

Die Unterbringung von Geflüchteten stellt die Kommunen vor immense Herausforderungen. Die Zahl der in Deutschland Schutzsuchenden ist durch den Angriff Russlands auf die Ukraine nochmals stark angestiegen. Darauf hatte der Gesetzgeber bereits im Frühjahr 2022 reagiert und die 2015/2016 erlassenen Sonderregelungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften reaktiviert, befristet bis 31. Dezember 2024. Um die Gemeinden auch zukünftig zu entlasten, soll die Bereitstellung der Unterkünfte für einen längeren Zeitraum erleichtert möglich sein. Daher werden die Sonderregeln um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

**Zu Nummer 18 (§ 246c BauGB)**

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt sich um eine Verordnungsermächtigung der Landesregierungen, im Katastrophenfall sog. Wiederaufbaugebiete zu definieren, in denen bestimmte Ausnahmen vom Baugesetzbuch und den auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften gelten, die dazu dienen, die Resilienz von Siedlungen zu erhöhen und die Auswirkungen der Katastrophe auf die Bausubstanz möglichst schnell zu bewältigen. Anlass der Regelung ist das Hochwasser im Ahrtal, das zu verheerenden Zerstörungen ganzer Orte und Straßenzüge geführt hat. Die Vorschrift beschränkt sich aber nicht auf Hochwasserkatastrophen, sondern schließt alle denkbaren Katastrophenfälle ein. Sie zielt insbesondere auf Natur- und Umweltkatastrophen ab. Es wird erwartet, dass diese aufgrund des Klimawandels häufiger und deren Auswirkungen gravierender werden. Sie kann

aber bei entsprechender Erforderlichkeit auch für andere als Natur- und Umweltkatastrophen genutzt werden.

### **Zu § 246c Absatz 1**

Voraussetzung für die Anwendung der Wiederaufbauklausel ist, dass die infolge des Katastrophenfalls eingetretenen Schädigungen oder unmittelbaren Gefährdungen der Bausubstanz nicht nur einzelner baulicher Anlagen so erheblich sind, dass zum Zwecke der Katastrophenbewältigung eine oder mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften erforderlich sind. In diesem Fall sollen die betroffenen Landesregierungen eine oder mehrere Rechtsverordnungen erlassen können, mit denen sie gleichsam formal bestätigen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigung gegeben sind. Der Begriff des Katastrophenfalls ist hierbei bewusst insbesondere über seine Auswirkungen auf die Bausubstanz definiert, um keine potenziellen Anwendungsfälle auszuschließen.

### **Zu § 246c Absatz 2**

Gegenstand der Verordnung sind Erleichterungen in Form von darin konkret beschriebenen Abweichungen von Vorschriften des Baugesetzbuchs oder der auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften (insb. Bebauungspläne). Die Aufzählung ist abschließend.

Es können durch eine Rechtsverordnung im Sinne des Satzes 1 sowohl Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Regelungen über die Vorhabenzulässigkeit (Nummern 1 und 2) als auch vom Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und von anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften (Nummern 3 bis 5) aktiviert werden. Mit den enumerativ aufgezählten Regelungsinhalten der Verordnung formuliert der Bundesgesetzgeber aus seiner Sicht rechtlich mögliche und in der Sache grundsätzlich zielführende Abweichungen. Bei Erlass der Rechtsverordnung kann sich die Landesregierung mithin auf die Bestimmung der räumlichen Grenzen des Wiederaufbaubereiches und hinsichtlich der einzelnen Abweichungstatbestände auf die Prüfung der Erforderlichkeit beschränken. Die Anforderungen an den Prüfaufwand als auch an die planerische Rechtfertigung sollen möglichst gering sein, denn im Falle einer Katastrophe ist es sachlich geboten, dass die Rechtsverordnung kurzfristig in Kraft tritt, um rasch eine Perspektive und auch eine größere Rechtssicherheit für den Wiederaufbau zu bieten. Dieses Erfordernis wird auch in § 1 Abs. 3 UVPG anerkannt.

### **Zu § 246c Absatz 2 Nummer 1**

Nummer 1 ist angelehnt an die zum Ende des Jahres 2022 ausgelaufene Regelung des § 246c BauGB. Erklärt die Landesverordnung diesen Abweichungstatbestand für anwendbar, können im Wiederaufbaubereich oder in einer benachbarten Gemeinde dringend erforderliche bauliche Anlagen und Einrichtungen auch entgegen der Vorschriften des Baugesetzbuchs oder eines geltenden Bebauungsplans für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren zugelassen werden. Hierdurch soll in der Übergangszeit bis zum geordneten Wiederaufbau eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Für Vorhaben, die aufgrund der Nummer 1 zugelassen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Absatzes 4 (Befristung und Rückbau). Für den auf Dauer angelegten Wiederaufbau wird demgegenüber grundsätzlich am Planerfordernis und damit an einer nachhaltigen und geordneten Entwicklung, in deren Zuge alle relevanten Belange in einen angemessenen Ausgleich zueinander gebracht werden, festgehalten. Für die Aufstellung der Pläne können allerdings durch die Verordnung die Erleichterungen in den Nummern 3 bis 5 in Kraft gesetzt werden.

Da die Zulässigkeit der Vorhaben hiernach auf fünf Jahre zu befristen ist und eine Rückbaupflicht vorgesehen ist, wurde auf das Merkmal „mobil“ verzichtet. Ebenfalls wurde davon

Abstand genommen, die Art der Absatz 1 unterfallenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen näher zu bestimmen. Maßgabe bleibt, dass diese Anlagen und Einrichtungen dringend erforderlich sind, ohne die Sonderregelungen aber nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden könnten.

Für Abweichungen auf Grund dieser Vorschrift ist gemäß Absatz 5 und mit den dortigen Maßgaben das gemeindliche Einvernehmen erforderlich.

#### **Zu § 246c Absatz 2 Nummer 2**

Nummer 2 ermöglicht im Falle des Wiederaufbaus einer infolge der Katastrophe zerstörten baulichen Anlage einen Wiederaufbau in katastrophengeangepasster Weise, auch wenn diese den planungsrechtlichen Vorgaben im Einzelfall nicht entspricht, um künftige Schädigungen abzumildern oder zu vermeiden. Als Vorsorge gegen Hochwasser kommt etwa eine Aufständigung von Gebäuden oder die Herstellung eines Betonkerns in Betracht. Das Einvernehmen mit der für die Katastrophenvorsorge zuständigen Behörde ist jeweils Voraussetzung für eine Abweichung nach dieser Vorschrift. Die zuständige Behörde kann ihr Einvernehmen zu im Einzelnen näher bestimmten Anpassungen auch generalisierend für mehrere bauliche Anlagen erteilen, z.B. wenn bestimmte Anpassungsmaßnahmen in einem bestimmten Siedlungsbereich für alle bauliche Anlagen gleichermaßen geeignet sind.

Auch eine geringfügige Verlagerung um wenige Meter kann ein wirksames Mittel sein, um einen Wiederaufbau oder die Instandsetzung von baulichen Anlagen bspw. in zu großer Nähe zu Flussläufen oder Überschwemmungsbereichen, wie er u.U. durch den Bestandschutz möglich wäre, zu vermeiden. In diesen Fällen ist die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen unter Würdigung nachbarlicher Interessen eine tatbestandliche Abweichungsvoraussetzung. Im Übrigen werden diese Aspekte sowie die städtebauliche Vertretbarkeit auch bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Absatz 5 geprüft.

Andere Katastrophenfälle wie beispielsweise Stürme oder Erdbeben können andere bauliche Vorsorgemaßnahmen erfordern, die jeweils im Einvernehmen mit der für die Katastrophenvorsorge nach Landesrecht zuständigen Behörde festgelegt werden können.

#### **Zu § 246c Absatz 2 Nummer 3**

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass im Falle der Neu- oder Umplanung zerstörter Ortsteile ein naturschutzfachlicher Ausgleich dadurch erfolgen kann, dass im Gegenzug für die Neuausweisung von Baugebieten oder die Erweiterung von Baurechten an sichereren, städtebaulich vorzugswürdigen Standorten andere, bislang versiegelte Flächen etwa in besonders katastrophengefährdeten Bereichen entsiegelt werden. Hierdurch soll es erleichtert werden, Siedlungsbereiche zu verlagern, wenn dies im Sinne der Katastrophenbewältigung ist und die Gemeinde dies als erforderlich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ansieht. In diesem Fall soll der Ausgleich sich auf die Entsiegelung vormals versiegelter Flächen beschränken. Die Gemeinde muss die Durchführung der Entsiegelung in geeigneter Weise sicherstellen. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Ausgleichspflicht in § 1a Abs. 3 BauGB erübrigt sich.

Während die zu entsiegelnden Flächen innerhalb des in der Verordnung definierten Bereichs des Katastrophengebietes liegen müssen, können die neu ausgewiesenen Baugebiete entweder innerhalb derselben Gemeinde oder einer Nachbargemeinde belegen sein. Sie müssen sich nicht notwendigerweise selbst im Wiederaufbaugebiet befinden.

#### **Zu § 246c Absatz 2 Nummer 4**

Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Siedlungsbereiche unter Anwendung der Nummer 3 zu verlagern und bisher versiegelte Flächen im Gegenzug zu entsiegeln,

erscheint die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltprüfung etwa aufgrund der infolge der Katastrophe erlangten Erkenntnisse zur besseren Katastrophenvorsorge sowie der gesetzlich vorgesehenen Entsiegelungspflichten als entbehrlich, wenn die Gemeinde im Rahmen einer überschlägigen, einzelfallbezogenen Vorprüfung entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Plan keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die Entsiegelung nach Nummer 3 bereits ausgeglichen werden. Demgemäß liegen insbesondere dann keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen vor, wenn diese durch die Entsiegelung voraussichtlich ausgeglichen werden können. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Verlagerung des Siedlungsbereichs als solche bereits zu einer Verbesserung der Vorsorge und des Schutzes vor (umwelt-)katastrophenbedingten Schädigungen führt.

Die Aufstellung des Plans im beschleunigten Verfahren ist nur zulässig, wenn der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 70 000 Quadratmetern festsetzt; § 13a Absatz 1 Satz 3 BauGB findet entsprechende Anwendung. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die in § 13a Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB geregelten Ausschlussgründe gegeben sind.

Je nach Ergebnis dieser Vorprüfung soll sodann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Verfügung stehen. Zusammenfassende Erklärungen sollen den Plänen allerdings beigelegt werden, da diese der Verfahrenstransparenz sowie der Verständlichkeit dienen. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens durch diese Sondervorschrift lässt die Möglichkeit der Gemeinden unberührt, bei Vorliegen der Voraussetzungen § 13a BauGB unmittelbar anzuwenden und einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen.

#### **Zu § 246c Absatz 2 Nummer 5**

Bedient sich die Gemeinde in einem Planverfahren nicht der Möglichkeiten der Nummern 3 und 4, kann ihr durch die Verordnung ermöglicht werden, anstelle eines naturschutzfachlichen Ausgleichs eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vorzusehen. Dies kann Planverfahren beschleunigen, da das Schicksal des aufzustellenden Bauleitplans nicht mehr an die Sicherstellung des Ausgleichs geknüpft ist, sondern zunächst nur eine Zahlung zu leisten ist. Die Mittel können dann auch zeitlich später für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Die zeitliche Verlagerung der Durchführung des Ausgleichs muss vor dem Hintergrund des hohen Interesses an einer zügigen Katastrophenbewältigung in Kauf genommen werden.

#### **Zu § 246c Absatz 3**

Absatz 3 soll sicherstellen, dass die bei dem für die Erarbeitung der Verordnung zuständigen Landesressort vorhandenen Umweltinformationen sowie Erkenntnisse und Maßnahmen zum Katastrophenschutz und zur Katastrophenvorsorge bei dem Erlass der Verordnung berücksichtigt werden. Gerade nach einer Umweltkatastrophe ist es trotz dem Interesse der Betroffenen an einem raschen und reibungslosen Wiederaufbau geboten, sachangemessene und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Absatz 3 soll beide Interessen miteinander vereinbaren. Im Übrigen wird die angemessene Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse bei dem Vollzug der Verordnung in den einzelnen Abweichungstatbeständen vorgegeben. So muss im Falle des hochwasserangepassten Wiederaufbaus gemäß Absatz 2 Nummer 2 das Einvernehmen mit der für die Katastrophenvorsorge zuständigen Behörde hergestellt werden. Bei den Erleichterungen für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in den Nummern 3 bis 5 soll weder auf die Prüfung und Ermittlung der umweltbezogenen Belange noch auf einen naturschutzfachlichen Ausgleich verzichtet werden.

#### **Zu § 246c Absatz 4**

Absatz 4 ergänzt die Sonderregelung in Absatz 2 Nummer 1. Diese Vorhaben sollen nur für höchstens fünf Jahre bauplanungsrechtlich zulässig sein. Die Katastrophenbewältigung besteht zunächst in der Regel darin, für die zerstörten baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen schnell und unkompliziert Ersatz zu schaffen, um die Sicherheit und die Versorgung der Betroffenen zu gewährleisten. Vorhaben, die zu diesem Zweck genehmigt werden, sollen nicht durch Vorgaben des Bauplanungsrechts oder diesbezüglich bestehenden Unsicherheiten scheitern oder verzögert werden. Für den auf Dauer angelegten Wiederaufbau gilt dies nicht in gleichem Maße. Hier ist eine nachhaltige und geordnete Entwicklung vorzugswürdig. Diese sollte nach den Vorschriften des Baugesetzbuch organisiert werden, vorzugsweise im Wege der Planung, in deren Zuge alle relevanten Belange in einen angemessenen Ausgleich zueinander gebracht werden. Der dauerhafte Wiederaufbau soll nicht vollständig über Abweichungen von den Vorschriften des BauGB gesteuert werden können.

Durch die Möglichkeit der Neuerteilung einer Genehmigung kann die Fünfjahresfrist erneut in Gang gesetzt werden. So ist sichergestellt, dass aufgrund des Absatzes 2 Nummer 1 zugelassene bauliche Anlagen und Einrichtungen höchstens fünf Jahre über den Geltungszeitraum der Verordnung weiter zulässig bleiben, bis die Rückbauverpflichtung greift. Die Zulässigkeit soll damit nicht zwingend davon abhängig sein, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeit der Rechtsverordnung ein Vorhaben nach Absatz 2 Nummer 1 zugelassen wurde.

Für Vorhaben im Außenbereich gilt die Benehmensfiktion des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend.

#### **Zu § 246c Absatz 5**

Soweit Vorhaben unter Anwendung der Abweichungstatbestände in Absatz 2 Nummer 1 oder 2 zugelassen werden, ist das gemeindliche Einvernehmen erforderlich. Es kann grds. aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen (z.B. städtebauliche Vertretbarkeit, Unvereinbarkeit mit öffentlichen Belangen etc.) zu Recht versagt werden, allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass zusätzlich die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt würde. Absatz 5 entspricht § 246c Absatz 6 BauGB in der bisher geltenden Fassung.

#### **Zu § 246c Absatz 6**

Nach Satz 1 muss die Verordnung spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt des Katastrophenfalls erstmals in Kraft gesetzt werden.

Die Zweijahresfrist gilt zum einen nicht für die Verlängerung der Verordnung. Eine Verlängerung ist indes nur möglich, soweit und solange die Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Sie gilt zum anderen nach Satz 4 auch nicht im ersten Jahr ab Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung, da der neue § 246c BauGB eine Anschlussregelung zu dem bisherigen, am 31. Dezember 2022 ausgelaufenen § 246c BauGB darstellt und die Länder die Verordnung insbesondere für die von der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal betroffenen Gebiete nutzen können sollen.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf 1 Jahr ab Kabinettsbeschluss zu befristen; über ihre Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr kann bei Fortbestehen der Voraussetzungen des Absatzes 1 vor ihrem Außerkrafttreten entschieden werden. Dies soll gewährleisten, dass die Abweichungsmöglichkeiten nicht länger in Kraft bleiben, als es die Bewältigung des Katastrophenfalls erfordert.

Satz 3 regelt, dass Bauleitplanverfahren, in denen von den Sonderregelungen in Absatz 2 Nummer 3, 4 oder 5 Gebrauch gemacht werden soll, abgeschlossen werden können, wenn vor dem Außerkrafttreten der Verordnung bereits die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet eingeleitet wurde. Auf den

Zeitpunkt der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. auch aus Gründen der Rechtsklarheit abgestellt, weil vorher nicht ersichtlich ist, ob die Gemeinde beabsichtigt, in dem Bauleitplanverfahren von den Sonderregelungen des § 246c Absatz 2 Nummer 3 oder 5 Gebrauch zu machen.

### **Zu § 246c Absatz 7**

Absatz 7 berücksichtigt, dass eine Verordnung nach Absatz 1 nicht unmittelbar nach Eintritt des Katastrophenfalls vorliegen kann. Für einen begrenzten Zeitraum (sechs Monate) nach Eintritt des Katastrophenfalls soll es daher der Baugenehmigungsbehörde ermöglicht werden, im Gebiet der von der Katastrophe betroffenen Gemeinde sowie in benachbarten Gemeinden die Abweichungen nach Absatz 2 Nummer 1 für dringend benötigte bauliche Anlagen und Einrichtungen unter den dort geregelten weiteren Voraussetzungen unmittelbar auf Grund des Baugesetzbuchs anzuwenden. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug sicherzustellen, ist hierfür die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Absatz 7 ist nicht mehr anzuwenden, sobald eine Verordnung nach Absatz 1 ergangen. Ab diesem Zeitpunkt richten sich die Möglichkeiten von Abweichung nach Absatz 2 nach der Rechtsverordnung.

### **Zu Nummer 20 (§ 249a BauGB)**

Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 35 Absatz 1 BauGB um einen neue Nummer 9.

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine Klarstellung, dass auch bei Vorhaben im Sinne des § 249a Abs. 3 BauGB die Vorschriften zum gemeindlichen Einvernehmen entsprechend anzuwenden sind.

### **Zu Artikel 2**

Die Änderung der Baunutzungsverordnung zugunsten der erneuerbaren Energien steht im Zusammenhang mit den Änderungen des Baugesetzbuchs, insbesondere mit der Änderung des § 31 BauGB, und ergänzt diese.

### **Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung des § 25g BauNVO.

### **Zu Artikel 2 Nummer 2 (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO)**

Nach der Rechtsprechung galten auch schon nach bisheriger Rechtslage Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten als allgemein zulässig. Dies soll durch die ausdrückliche Nennung dieser Anlagen nochmals verdeutlicht werden, um der Praxis die Zulassung von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten zu erleichtern. Die allgemeinen Anforderungen an die Gebietsverträglichkeit und aus § 15 BauNVO sollen durch diese Klarstellung nicht verändert werden.

### **Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begrifflichkeiten in der Baunutzungsverordnung sollen denjenigen in § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB angeglichen werden.

### **Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 BauNVO)**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 sein können und unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig sind.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 BauNVO)**

Durch die Änderung des § 14 Absatz 3 BauNVO wird eine weitergehende Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten begründet. Dort sind Anlagen, die den produzierten Strom vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz einspeisen, dann als Nebenanlagen gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn sie im Vergleich zur Hauptanlage baulich untergeordnet sind. Da die Anlagen als solche des Absatzes 1 gelten, findet Absatz 1 Satz 3 Anwendung.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4 BauNVO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (s.o. Begründung zu Nummer 3).

#### **Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 19 BauNVO)**

Die Vorschrift regelt, dass die zulässige Grundfläche in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden darf, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Die zulässige Überschreitung ist in § 19 BauNVO nicht beschränkt und kann daher bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zugelassen werden.

#### **Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 25g BauNVO)**

Es handelt sich um eine Überleitungsvorschrift für in Aufstellung befindliche Planungen. Soweit die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits eingeleitet wurde, findet auf das Planverfahren die Baunutzungsverordnung in der bisher geltenden Fassung weiter Anwendung.

#### **Zu Artikel 3 (WindBG)**

Der Änderungsbefehl ist rechtsförmlich berichtigt worden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs einhergehen.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

In Absatz 1 wurde eine redaktionelle Folgeänderung aufgenommen. Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Überleitungsvorschrift in § 246c Absatz 6 Satz 5 BauGB nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1 Satz 1.

|                |                                 |
|----------------|---------------------------------|
| Dokumentenname | Zuleitungsexemplar_2024009.docx |
| Ersteller      | BMWSB                           |
| Stand          | 27.03.2023 12:16                |